

# ***Entwurf zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe konterkariert den Bundestagsbeschluss zur Aufrechterhaltung einer attraktiven Altenpflegeausbildung***

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf für eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe**

19. April 2018

### ***Zusammenfassung***

Im Zuge eines Kompromisses bei der Verabschiedung des Pflegeberufereformgesetzes (PflBRefG) hat sich der Bundestag dafür ausgesprochen, dass in der Altenpflege ein attraktiver Berufsabschluss erhalten bleibt (vgl. §§ 58, 59, 61, 62 PflBRefG), der weiter auch für normalbegabte Menschen, die über einen mittleren Schul- oder Hauptschulabschluss verfügen, eine realistische Ausbildung darstellt (vgl. § 11 Abs. 1 PflBRefG). Diesem Anspruch wird der Verordnungsentwurf in keiner Weise gerecht. Er treibt im Gegenteil die insbesondere vom ehemaligen Präsidenten des Pflegerates und neuen Pflegebevollmächtigten der Bundesregierung protegierte Akademisierung der Pflegeberufe voran. Das ist als Unterlaufen des Kompromisses des Deutschen Bundestages entschieden abzulehnen. Im Ergebnis fördern die Inhalte der Verordnung das berufsspezifische Interesse, Pflegefachkräfte auf Augenhöhe mit Ärztinnen und Ärzten zu stellen. Dies wird zu einer massiven Verschärfung des Notstandes bei der Gewinnung von Fachkräften in der Altenpflege führen. Aktuell verfügen gut 58 % der Auszubildenden in der Altenpflege höchstens über einen Hauptschulabschluss. Durch eine unsachgerechte Quasi-Akademisierung würden genau diese Menschen de facto von der Ausbildung zum/zur Altenpfleger/In ausgeschlossen.

Obwohl doch das Gegenteil erforderlich ist: Erhalt und Erweiterung des Potentials guter Altenpflegefachkräfte gerade aus diesem Personenkreis.

Das war zu Recht zentrales Ziel des im Bundestag beschlossenen Kompromisses bei der Pflegeberufereform. Hierzu bedarf es grundlegender Veränderungen am vorliegenden Referentenentwurf. Damit der Ausbildungsberuf zum/zur Altenpfleger/In nicht nur als leere Hülle formal erhalten bleibt, sondern auch künftig für junge Menschen attraktiv ist sowie von allen durchschnittlich begabten, für die Altenpflege aber besonders geeigneten Jugendlichen, absolviert werden kann, müssen zumindest folgende Korrekturen bei der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) vorgenommen werden:

(1) Es muss in der Verordnung für die Altenpflege ein eigenständiges attraktives Berufsprofil geschaffen werden. Andernfalls wird es künftig deutlich schwieriger bis unmöglich, Ausbildungsinteressierte für eine Ausbildung im Bereich der Altenpflege zu gewinnen. Das Fehlen des eigenständigen attraktiven Berufsprofils für die Altenpflege im Verordnungsentwurf scheint kein Versehen zu sein, wurde im vorliegenden Entwurf doch offensichtlich und durchgehend an der Grundphilosophie einer einheitlichen generalistischen Ausbildung festgehalten.



Damit ein eigenständiges Berufsprofil für künftige Auszubildende erkennbar ist, müssen bereits in den für alle drei Pflegeberufe gemeinsamen ersten beiden Ausbildungsjahren für die Altenpflege zentrale Kompetenzen wie bspw. im Bereich der Geriatrie, Gerontologie oder Gerontopsychiatrie in einem ausreichenden Umfang vermittelt werden. Weiter müssen für das dritte Ausbildungsjahr eigene Lernziele, abgeleitet aus den derzeit in der Altenpflegeausbildung vermittelten Kompetenzen, formuliert werden. Eine komplette Übernahme der Lernziele der generalistischen Ausbildung zum/zur Pflegefachmann/-frau für die Altenpflege wie im vorliegenden Referentenentwurf ist nicht sachgerecht. Durch die Einführung von Wahlmodulen in den ersten beiden für alle drei Pflegeberufe gemeinsamen Ausbildungsjahren, könnte eine entsprechend der Anforderungen der drei Pflegeberufe differenzierte Kompetenzvermittlung erfolgen.

(2) Die im Entwurf aufgeführten Anforderungen für die Ausbildung zum/zur Altenpfleger/In sind teilweise stark überhöht und müssen entsprechend der Anforderungen in millionenfacher Praxis zielgenau formuliert und auch begrenzt bleiben. Insbesondere muss bei der Verbreiterung der Kompetenzanforderung durch die generalistische Ausbildung in den ersten beiden Ausbildungsjahren überprüft werden, welche Kompetenzen als Mindestanforderung von allen Auszubildenden erworben werden müssen und welche als Zusatzanforderung in Form von freiwilligen Wahlmodulen erworben werden können. Genauso muss der unangemessen erhöhte wissenschaftliche Anspruch an die Altenpfleger/Innen auf das notwendige Maß beschränkt werden. Beispielhaft verweisen wir auf die Kompetenzanforderungen I.1.a in Anlage 4. Demnach müssen „die Absolventinnen und Absolventen (...) über ein breites Verständnis von spezifischen Theorien und Modellen zur Pflegeprozessplanung“ verfügen. Gemäß dem Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) entspricht diese Kompetenzanforderung eher einer Zuordnung auf DQR-Niveau 6 als auf das DQR-Niveau 4, auf welchem die Pflegeberufe bisher zugeordnet sind.

Weiter muss für Auszubildende der Altenpflege der vorgesehene Stundenanteil zur Vermittlung von Ausbildungsinhalten der Altenpflege im Rahmen des theoretischen und

praktischen Unterrichts deutlich erhöht werden. Selbst wenn in den ersten beiden Ausbildungsjahren, die im vorliegenden Referentenentwurf für alle drei Pflegeberufe komplett gleich sind, alle Ausbildungsinhalte vermittelt werden, die nach den aktuell gültigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der drei Pflegeberufe vergleichbar sind (ca. 40 %), bleiben künftigen Auszubildenden in der Altenpflege nach Anlage 6 über die gesamte Ausbildungszeit nur noch 1340 Stunden, um sich die gleichen Inhalte anzueignen, die die aktuellen Auszubildenden der Altenpflege in insgesamt 2100 Stunden erlernen. Es ist vor dem Hintergrund der Absicht des Deutschen Bundestages, durchschnittlich begabten jungen Menschen die Altenpflege als attraktiven Ausbildungsbe- reich offen zu halten völlig inakzeptabel, nunmehr Lernpensum und Lernzeit so neu zu regeln, dass das gleiche Lernpensum verlangt wird, für das bisher eine 50 % längere Lernzeit zur Verfügung steht. Ein solch kras- ses Missverhältnis ist mehr als kritikwürdig. Alleine hierdurch würde man genau die jun- gen Menschen massiv aus der Altenpflege herauskippen, für die der Bundestag diesen qualifizierten Beruf attraktiv erhalten wollte und die für die Milderung des Fachkräftemangels dringend notwendig sind. Auch hier könnte durch die Einführung von Wahlmodu- len Abhilfe geschaffen werden und der Stun- denanteil zur Vermittlung von Ausbildungsin- halten der Altenpflege in den ersten beiden Ausbildungsjahren deutlich erhöht werden.

(3) Es müssen Ausnahmetatbestände für die verpflichtenden Einsätze im Rahmen der praktischen Ausbildung geschaffen werden. Es muss z. B. möglich sein, dass ein Pflicht- einsatz in einem vorgegebenen Pflegebe- reich auch in einem anderen Pflegebereich absolviert werden kann, wenn aufgrund von regionalen Erreichbarkeiten oder aus Kapa- zitätsgründen kein oder nur ein teilweiser Einsatz in einem vorgesehenen Pflegebe- reich möglich ist. Der vorliegende Referen- tenentwurf sieht eine solche praktische Fle- xibilität nicht vor und gefährdet dadurch massiv die Bereitstellung von Ausbildungs- plätzen im Bereich der Altenpflege. Hier- durch droht aufgrund struktureller Probleme der Wegfall von bis zu 35.000 Ausbildungs- plätzen in der Altenpflege. Die praktische Relevanz wird deutlich am Beispiel eines ambulanten Altenpflegedienstes. Als Träger der praktischen Ausbildung muss dieser



künftig während der Ausbildung sowohl einen Pflichteinsatz in einem Krankenhaus sowie einen Pflichteinsatz in einer stationären Langzeitpflege, bspw. einem Pflegeheim, im Umfang von jeweils 400 Stunden gewährleisten. Dies ist nur durch die Kooperationen mit einem Krankenhaus sowie einem Pflegeheim möglich. In ländlichen Regionen kann dies schnell dazu führen, dass Ausbildungsplätze in der Altenpflege nicht mehr angeboten werden können. Aber auch in urbanen Gebieten stellt diese Regelung eine akute Gefährdung für Ausbildungsplätze dar. So zeichnet sich bereits ab, dass für die aktuell knapp 70.000 Auszubildenden in der Altenpflege nicht im erforderlichen Umfang Kapazitäten bei den Krankenhäusern für die Absolvierung des Pflichteinsatzes im Pflegebereich der stationären Akutpflege zur Verfügung stehen.

### **Im Einzelnen**

#### **Die drei Pflegeberufe müssen als eigenständige Berufsprofile erhalten bleiben**

Mit der Einführung des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) hat sich die Formulierung kompetenzorientierter Lernziele in den Ordnungsmitteln der Berufsbildung durchgesetzt. Von daher ist es richtig, dass im vorliegenden Referentenentwurf Lernziele in Form von zu erlangenden Kompetenzen beschrieben werden. Leider ist hier jedoch keine differenzierte Kompetenzbeschreibung für die drei Pflegeberufe vorgenommen worden, so dass für den/die Altenpfleger/In kein eigenständiges Berufsprofil erkennbar ist. Folgende Aspekte machen dies beispielhaft deutlich:

(1) Gemäß der in Anlage 1 zu § 7 Abs. 2 Satz 1 PflAPrV aufgeführten Kompetenzen, die innerhalb der ersten beiden Ausbildungsjahre aller drei Pflegeberufe vermittelt werden müssen, ist es nicht möglich, für die Altenpflege zentrale Kompetenzen wie bspw. im Bereich der Geriatrie, Gerontologie, Gerontopsychiatrie oder Betreuung und Beratung von alten Menschen in den ersten beiden Ausbildungsjahren im ausreichenden Umfang zu vermitteln.

(2) Die in Anlage 2 für das dritte Ausbildungsjahr des Ausbildungsberufs der Pflegefachleute aufgeführten Kompetenzen ent-

sprechen eins zu eins den in Anlage 4 aufgeführten Kompetenzen für das dritte Ausbildungsjahr des Ausbildungsberufs des/der Altenpfleger/In. Die Auflistung der Kompetenzen unterscheidet sich lediglich in Bezugnahme auf den zu pflegenden Personenkreis („Menschen aller Altersstufen“ <=> „alte Menschen“).

(3) Als Beispiel für eine aus Sicht der Altenpflege falsche Priorisierung von Kompetenzen kann der in Anlage 1, 2 und 4 jeweils im Kompetenzbereich I verankerte große Stellenwert der Pflegediagnostik herangezogen werden. Der Vorrang, der dort der Pflegediagnostik zugesprochen wird, ist nicht mit den neueren Entwicklungen in der Altenpflege vereinbar, bspw. mit der Entbürokratisierung der Pflegedokumentation (sog. Strukturmodell), wonach die Dokumentation, die einen wichtigen Aspekt bei der Pflegediagnostik darstellt, auf ihre gesetzlich vorgeschriebenen und pflegefachlich gebotenen Funktionen fokussiert werden soll.

#### **Schulisch leistungsschwächere Jugendliche dürfen nicht durch überhöhte Kompetenzanforderungen de facto von der Ausbildung in der Altenpflege ausgeschlossen werden**

Aktuell verfügen gut 56 % aller Auszubildenden in der Altenpflege höchstens über einen Hauptschulabschluss. Auch wenn diese Personen individuelle Schwierigkeiten haben, sich im schulischen Kontext theoretische Inhalte zu erschließen, bringen sie doch oftmals personale Kompetenzen mit, wie bspw. Empathie und Einfühlungsvermögen, welche für eine qualitativ hochwertige Altenpflege unentbehrlich sind. Aufgrund einer deutlichen Erweiterung der Ausbildungsinhalte bei gleichbleibender Ausbildungszeit als auch angesichts des unangemessen erhöhten wissenschaftlichen Anspruches an die Altenpfleger/Innen im vorliegenden Referentenentwurf, ist jedoch zu befürchten, dass dieser Personenkreis künftig keine realistische Chance mehr auf einen erfolgreichen Abschluss als Altenpfleger/In hat. Beispielhaft verweisen wir auf folgende Aspekte des vorliegenden Entwurfs:

(1) Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 PflAPrV müssen allen Auszubildenden der drei Pflegeberufe in den ersten beiden Ausbildungsjahren die gleichen Kompetenzen vermittelt werden.



Auf Grundlage der aktuell gültigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der drei Pflegeberufe kann davon ausgegangen werden, dass ca. 40 % der Ausbildungsinhalte vergleichbar sind. Wenn die vergleichbaren Ausbildungsinhalte im vollen Umfang in den ersten beiden Ausbildungsjahren vermittelt werden, entspricht dies einem Umfang von insgesamt 840 Stunden. Laut Anlage 6 stehen für die Vermittlung von für die Altenpflege spezifische Kompetenzen innerhalb der Ausbildung zum/zur Altenpfleger/In ab 2020 zudem höchstens noch 700 Stunden im dritten Ausbildungsjahr zur Verfügung. Aufgrund der Zeit, die die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen im dritten Ausbildungsjahr in Anspruch nehmen, ist sogar davon auszugehen, dass für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten der Altenpflege im dritten Ausbildungsjahr weniger als 500 Stunden zur Verfügung stehen. Damit die künftigen Auszubildenden in der Altenpflege im Anschluss an ihre Ausbildung über die gleiche spezielle berufliche Handlungsfähigkeit wie die aktuellen Auszubildenden der Altenpflege verfügen, müssten diese demnach innerhalb von 1.340 Stunden (840 Stunden im ersten und zweiten Ausbildungsjahr plus 500 Stunden im dritten Ausbildungsjahr) die gleichen Lernziele erreichen, wie die aktuellen Auszubildenden in insgesamt 2.100 Stunden.

(2) Die in den Anlagen 2, 3 und 4 aufgeführten Kompetenzanforderungen stellen teilweise einen unangemessen erhöhten wissenschaftlichen Anspruch an die künftigen Pflegefachkräfte. So sind im aktuellen Referentenentwurf Kompetenzanforderungen aufgeführt, die gemäß dem DQR eher den Kompetenzanforderungen des DQR-Niveaus 6 entsprechen. Dabei sind alle drei Pflegeberufe dem DQR-Niveau 4 zugeordnet. Neben dem bereits in der Zusammenfassung aufgeführten Beispiel kann beispielhaft noch auf folgende Kompetenzanforderungen verwiesen werden:

(a) Absolventinnen und Absolventen „verfügen über ein integratives Verständnis von physischen, psychischen und psychosomatischen Zusammenhängen in der Pflege (...)“ (Kompetenzanforderung I.2.e Anlage 4).

(b) Absolventinnen und Absolventen „erkennen Wissensdefizite und erschließen sich bei Bedarf selbständig neue Informationen zu

den Wissensbereichen der Pflege, Gesundheitsförderung und Medizin, insbesondere zu geriatrischen Fragestellungen“ (Kompetenzanforderung I.2.f Anlage 4).

(c) Absolventinnen und Absolventen „schätzen chronische Wunden bei alten Menschen prozessbegleitend ein, versorgen sie verordnungsgerecht (...)“ (Kompetenzanforderung III.2.e Anlage 4).

### **Strukturelle Probleme bei der Umsetzung des PflBRefG und der PflAPrV dürfen nicht zu einem Wegfall von Ausbildungsplätzen führen**

Gemäß § 1 Abs. 2 Nummer 2 PflAPrV umfasst die Ausbildung zum/zur Altenpfleger/In in den ersten beiden Ausbildungsjahren jeweils Pflichteinsätze im Umfang von je 400 Stunden in der stationären Akutpflege, der stationären Langzeitpflege und der ambulanten Akut-/Langzeitpflege. Hinzu kommt ein Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung im Umfang von 120 Stunden. Der Träger der praktischen Ausbildung ist laut § 8 Abs. 3 PflBRefG verantwortlich dafür, dass die vorgeschriebenen Einsätze der praktischen Ausbildung durchgeführt werden können. Sollten nicht alle nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 PflAPrV vorgeschriebenen Praxiseinsätze beim Träger der praktischen Ausbildung durchgeführt werden können, was im Bereich der Altenpflegeausbildung beim weit überwiegenden Teil der Ausbildungsverhältnisse der Fall sein wird, muss der Träger der praktischen Ausbildung über Kooperationsverträge nach § 9 PflAPrV die Möglichkeit der Absolvierung der Praxiseinsätze bei geeigneten anderen Einrichtungen sicherstellen. Aufgrund folgender Aspekte ist davon auszugehen, dass diese Regelung in der aktuellen Form zu einem massiven Wegfall von Ausbildungsplätzen im Bereich der Altenpflege führt:

(1) Träger der praktischen Ausbildung im Bereich der Altenpflege sind überwiegend Altenpflegeheime, ambulante Altenpflegeeinrichtungen oder Gerontopsychiatrische Einrichtungen. Diesen Ausbildungsbetrieben ist gemein, dass sie zwei Pflichteinsätze im Umfang von je 400 Stunden sowie den Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung im Umfang von 120 Stunden im Normalfall nicht im eigenen Betrieb anbieten können und entsprechend auf die Kooperation externer



Partner angewiesen sind. Insbesondere zur Sicherstellung des Pflichteinsatzes in der stationären Akutpflege sind Kooperationsverträge mit Krankenhäusern notwendig. Es zeichnet sich aber bereits ab, dass für die aktuell knapp 70.000 Auszubildenden in der Altenpflege nicht im erforderlichen Umfang Kapazitäten bei den Krankenhäusern für die Absolvierung des Pflichteinsatzes zur Verfügung stehen. Entsprechend ist ungefähr die Hälfte der 70.000 Ausbildungsplätze durch die neuen Anforderungen an die praktische Ausbildung bedroht, da den Trägern der praktischen Ausbildung im Bereich der Altenpflege nicht ausreichend Kooperationspartner zur Verfügung stehen.

(2) Wenn es dem Ausbildungsbetrieb nicht möglich ist, alle Pflichteinsätze der praktischen Ausbildung im eigenen Betrieb anzubieten und dieser nach § 9 PflAPrV, einen Kooperationsvertrag mit weiteren Einrichtungen schließt, um die Anforderungen an die praktische Ausbildung sicherzustellen, muss dieser trotzdem die Verantwortung übernehmen, wenn eine weitere Einrichtung den im Vertrag zugesagten Pflichten nicht nachkommt. Wenn bspw. ein ambulanter Altenpflegedienst als Träger der praktischen Ausbildung mit einem Krankenhaus für den Pflichteinsatz in der stationären Akutpflege einen Kooperationsvertrag mit einem Krankenhaus geschlossen hat, das Krankenhaus jedoch innerhalb der Ausbildung seinen zugesagten Verpflichtungen nicht nachkommen kann bzw. will, muss der ambulante Altenpflegedienst gemäß § 8 Abs. 3 PflBRefG weiter sicherstellen, dass die in Anlage 7 aufgeführten vorgeschriebenen Einsätze der praktischen Ausbildung von den Auszubildenden durchlaufen werden können. In solchen Fällen wird der Ausbildungsbetrieb für das vertragsbrüchige Verhalten anderer verantwortlich gemacht.

### **Forderungen:**

Die Kompetenzbeschreibungen für die drei Berufsabschlüsse müssen überarbeitet, den Anforderungen aus der Praxis der drei Pflegebereiche angepasst und in ihrem Umfang so zielgenau bemessen werden, dass die Lernziele mit den in § 11 Abs. 1 PflBRefG definierten Zugangsvoraussetzungen tatsächlich in drei Jahren erreicht werden können. Hierfür sollte vor allem überprüft werden, inwieweit durch obligatorische und frei-

willige Wahlmodule in den ersten beiden für alle drei Pflegeberufe gemeinsamen Ausbildungsjahren die Mindestanforderungen an die Auszubildenden sachgerecht begrenzt sowie eine stärkere Differenzierung der Kompetenzanforderung für die drei Pflegebereiche entsprechend der jeweiligen Anforderungen aus der Praxis erzielt werden können. Ansonsten bleibt das Bekenntnis zum Erhalt des Berufs des/der Altenpfleger/In ein bloßes Lippenbekenntnis.

Damit es nicht zu einem massiven Wegfall von Ausbildungsplätzen im Bereich der Altenpflege kommt, muss mit Blick auf die Pflichteinsätze ein Ausnahmetatbestand geschaffen werden. Demnach muss es möglich sein, dass ein Pflichteinsatz auch in einem anderen Pflegebereich absolviert werden kann:

- (1) Wenn aufgrund von regionalen Erreichbarkeiten oder aus Kapazitätsgründen kein oder nur ein teilweiser Einsatz in einem vorgesehenen Pflichteinsatzgebiet möglich ist.
- (2) Wenn ein Kooperationspartner seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Ausbildungsbetrieb (Träger der praktischen Ausbildung) nicht einhält und der Ausbildungsbetrieb keinen alternativen Kooperationspartner des entsprechenden Versorgungsbereichs gewinnen kann.

Mit Blick auf die Ausbildung zum/zur Altenpfleger/In muss die große Bandbreite der Pflichteinsätze während der praktischen Ausbildung generell auf ihre Sinnhaftigkeit überprüft werden. Aus Sicht der BDA muss für die Ausbildung im Bereich der Altenpflege z. B. kein Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung absolviert werden. Auch könnte die Stundenaufteilung der drei Pflichteinsätze im Bereich der stationären Akutpflege, der stationären Langzeitpflege und der ambulanten Akut/Langzeitpflege derart verändert werden, dass der Pflichteinsatz im Versorgungsbereich des Ausbildungsbetriebes insgesamt 600 Stunden und in den beiden anderen Versorgungsbereichen jeweils 300 Stunden umfasst.

### **Ansprechpartner:**

#### **BDA | DIE ARBEITGEBER**

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

#### **Bildung | Berufliche Bildung**

T +49 30 2033-1500

bildung@arbeitgeber.de